

Name  
Adresse  
Köln

Köln, den 27.07.2014

An das Standesamt G.

### **Antrag bezüglich des Personenstandseintrags im Geburtsregister**

**Ich, xxx (wohnhaft: Adresse, geb. am xxx, in G.) beantrage gem. § 47 Abs. 2 S. 1 PStG die Eintragung im Geburtsregister dahingehend zu ändern, dass dort unter Streichung der bisherigen Geschlechtsangabe mein Geschlecht als „inter/divers“ angegeben wird. Des Weiteren beantrage ich, mir eine entsprechende Geburtsurkunde gem. § 62 PStG auszustellen.**

Hilfsweise beantrage ich die Eintragung im Geburtsregister dahingehend zu ändern, dass dort unter Streichung der bisherigen Geschlechtsangabe mein Geschlecht als „divers“ angegeben wird.

#### Zur Begründung:

- I. Zu meiner Person**
- II. Rechtliche Erläuterungen**

#### **I.**

Bisher steht in meiner Geburtsurkunde, dass ich eine Frau sei. Ich bin jedoch keine Frau. Auch eine Änderung des Eintrags, dass ich ein Mann bin, würde nicht der Wahrheit entsprechen. Einzig ein alternativer Eintrag würde den Tatsachen entsprechen. Es ist mir wichtig, dass nicht weiterhin eine falsche Angabe in meiner Geburtsurkunde steht, daher beantrage ich die Eintragung als „inter/divers“.

Seit letztem Jahr gibt es mit § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeit den Geschlechtseintrag offen zu lassen. Dies ist jedoch keine Alternative. Dieser „Nicht-Eintrag“ ist als Übergangslösung gedacht, bis sich die Geschlechtsidentität eines Kindes geklärt hat. Ich bin aber nicht unsicher, ob ich dem weiblichen oder männlichen Geschlecht angehöre. Sondern ich bin mir sicher, dass ich nicht Mann oder Frau bin und benötige daher einen entsprechenden Eintrag. Wenn alle Menschen einer Kategorie angehören und ich nicht, macht mich dies unsichtbar. Es ist auch diskriminierend, wenn alle einen Eintrag haben nur Einzelne keinen - ein gleichberechtigter Eintrag aber könnte ja gerade vor Diskriminierung schützen. Ohne Eintrag zu sein, bedeutet weiterhin nicht zu wissen, welches Kästchen ich z.B. bei Formularen ankreuzen soll. (Mehr dazu unter II. 3.)

Ich möchte aus dieser Unsichtbarkeit endlich heraustreten. Denn auch wenn die Gesellschaft größtenteils so tut, als gäbe es nur Männer und Frauen - stimmt das einfach nicht. Mittlerweile wird das auch in der Wissenschaft und bspw. vom Deutschen Ethikrat anerkannt. (Siehe Anlage 2; ausf. unter II.)

Ich könnte jetzt auf die Biologie verweisen und darauf, dass das Geschlecht mit Chromosomen, Hormonen, Keimdrüsen und Anatomie eben komplexer ist, als oft angenommen, oder auf Gesellschaften, in denen „two Spirits“ oder dritte Geschlechter sehr angesehen waren. Auch die modernen Sozialwissenschaften, speziell die Geschlechterforschung, erkennen, dass die Vorstellung der Ausschließlichkeit von Mann und Frau nicht die komplexere Realität widerspiegelt.

Vielleicht wird das alles aber viel verständlicher, wenn ich von meiner „Geschlechtergeschichte“ erzähle.

[...]

Ich bin eben Inter\* - nicht Frau und auch nicht Mann.

Es fehlt mir in einer männlichen Identität auch der Raum um über genau die Erfahrungen sprechen zu können, die ich gemacht habe, eben weil ich nicht männlich wahrgenommen wurde. So wie ich mich als Kind nicht ausreichend weiblich genug verhalten habe, um als Mädchen anerkannt zu werden, müsste ich mich auch jetzt ständig verstellen, um als Mann anerkannt zu werden. Früher war mein Gang zu breit. Jetzt sind dann meine Handbewegungen zu weich.

Wer sich selbst als Mann oder Frau immer sehr wohl gefühlt hat könnte jetzt denken – naja, ok, du bist Inter\*, aber muss das unbedingt im Pass stehen?

Es ist aber so, das mir quasi ständig gesagt wird, dass es mich nicht gibt. Wenn ich mich überall als Mann oder Frau zu erkennen geben muss - egal ob jetzt im Sportverein, in der öffentlichen Toilette, im Kleidungsgeschäft oder beim Formular ausfüllen. Es fühlt sich dann an, als würde ich mich jedes mal ein Stück weit verleugnen – wenn ich mal wieder keine andere Wahl habe, als irgendwo ein Kästchen mit Mann oder Frau anzukreuzen. Geschlecht ist ein wichtiger Teil meiner Identität und genau darum kann diese nicht einfach durch eine Leerstelle übergangen werden.

## II.

Ich habe auch einen rechtlichen Anspruch aus § 47 Abs. 2 PStG auf die beantragte Änderung meiner Geschlechtseintragung im Geburtenregister.

### 1.

Das Recht auf eine der eigenen Geschlechtsidentität entsprechende Eintragung in Personenstandsunterlagen ergibt sich aus den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten. Konkret leitet sich dieses Recht aus dem Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), dem Recht

auf körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 2 GG) und dem Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 GG) ab (vgl. VG Hamburg v. 06.03.2012, StAZ 2012, 344 [Anlage 3]; *Kolbe*, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht, 2010, S. 100; *dies.*, Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht 2011, 15; *Theilen*, StAZ 2014, 1, 2 f.).

Dass die staatliche Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität grundgesetzlich geschützt ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach betont (grundlegend zum Recht auf Änderung der Personenstandes: BVerfG v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, NJW 1979, 595; daran u.a. anschließend: BVerfG v. 27.05.2008 – 1 BvR 10/05, BVerfGE 121, 175; BVerfG v. 11.01.2011 – 1 BvR 32905/07, BVerfGE 128, 109). Daraus ergibt sich, dass der Anspruch auf eine der Geschlechtsidentität entsprechenden Eintragung für alle Menschen gelten muss – also auch für Personen, die sich weder als „männlich“ noch als „weiblich“ einordnen können (*Kolbe*, a.a.O., 2011, 15). Im Gegenteil, gerade für Personen, die bspw. intersexuell oder transident sind, ist der Schutz und die Anerkennung der geschlechtlichen Identität als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bedeutend (vgl. *Kolbe*, a.a.O., 2010, S. 100 f.; *Sieberichs* FamRZ 2013, 1180, 1181; *Theilen* StAZ 2014, 1, 2 f.; vgl. auch Deutscher Ethikrat, 2012, S. 139 f.).

Einfach-gesetzlich wird Art 3 GG u.a. durch § 1 des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) konkretisiert und in den Diskriminierungsschutz auch die sexuelle Identität einbezogen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll mit dem AGG auch die Diskriminierung von Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, erfasst werden (BT-Drucks. 16/1780 S. 31, Anlage 4). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) stellt jede Diskriminierung von transidenten und intersexuellen Personen eine rechtswidrige Geschlechtsdiskriminierung dar.

## 2.

Es ist auch keine Rechtsgrundlage und kein Rechtsgrund ersichtlich, die der von mir beantragten Eintragung entgegenstehen würde. Damit das zum Kern des intimen Persönlichkeitsrechtes gehörende Grundrecht auf Anerkennung der geschlechtlichen Identität eingeschränkt werden könnte, müsste ein erhebliches entgegenstehendes Interesse vorliegen und nicht bloße Ordnungsbelange (BVerfG v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, NJW 1979, 595)

### a.)

Ein überwiegendes Interesse des Staates, welches eine Einschränkung der geschlechtlichen Identität durch die Festlegung des Geschlechts einer Person entgegen der eigenen individuellen Geschlechtsidentität rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich (*Kolbe* a.a.O., 2011, 16 f.; ausführlich *Kolbe*, a.a.O 2010, S. 105 ff.; *Theilen* StAZ 2014, 1, 3; BT-Drucks. 17/10489 S. 56 [Anlage 5]). Dies gilt sowohl für die Eintragung eines Geschlechts, welches nicht der Geschlechtsidentität der betroffenen Person entspricht, als auch damit einhergehend für die Limitierung auf die Eintragungsmöglichkeiten „weiblich“ oder „männlich“.

Die historische Meinung des Gesetzgebers von 1896, dass nur Personen mit einer dieser beiden Geschlechterkategorien existieren würden, ist nach dem aktuellen Erkenntnisstand überholt (dazu u.a. VG Hamburg v. 06.03.2012, StAZ 2012, 344). Dass mehr als diese beiden geschlechtlichen Identitäten existieren, ist von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft anerkannt (vgl. u.a. BT-Drucks. 16/1780 S. 31; BT-Drucks. 17/10489 S. 56; BT-Drucks. 17/132253; Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vom 23.02.2012;

CEDAW-Schattenbericht, 2008; S. 22; *Ankermann*, Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht, 2011, 6 f.; *Degele* u.a. in: Online-Diskurs Intersexualität des deutschen Ethikrates vom 21.07.2011; *Richter-Appelt*, Bundesgesundheitsbl. 2013, 240, 241, 248; *Schweizer* u.a. in: Online-Diskurs Intersexualität des deutschen Ethikrates vom 30.06.2011; *Sieberichs* FamRZ 2013, 1180; pro familia NRW vom 29.03.2014; Familienministerin Schleswig, Interview mit der 'Zeit' v. 21.04.2014).

Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den Gesetzgebungsmaterialien zum § 22 Abs. 3 PStG (Bundestags-Protokolle 17/27221).

Bereits 1975 stellte das AG Frankenthal (FamRZ 1976, 214) fest, dass es Personen geben kann bei denen nach medizinisch-biologischen Kriterien keine Geschlechtszugehörigkeit in Bezug auf die Kategorien männlich und weiblich festgestellt werden kann und daher auf die psychologische Entwicklung zurückgegriffen werden muss, um eine Zugehörigkeit festzustellen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1979 erkannt, dass die Geschlechtsidentität eine wesentliche psychologische Komponente hat (BVerfG v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, NJW 1979, 595).

Die damaligen Erkenntnisse müssen heute unter dem Aspekt betrachtet werden, dass es offenkundig zahlreiche Menschen – wie mich – gibt, deren Geschlechtsidentität nicht der Einordnung in Mann und Frau entspricht (Deutscher Ethikrat, 2012.; *Diamond*, Sexual Identity and Sexual Orientation in Children With Traumatized or Ambiguous Genitalia, Journal of Sex Research, 1997, 34(2), 199; *Döring*, Kultur und Gesellschaft, 2013, 94, 98 f.; *Richter-Appelt*, a.a.O.; *Schweizer/Brunner* Bundesgesundheitsbl. 2013, 231, 232; *Schweizer/Richter-Appelt*, Hamburger Studie zu Intersexualität, 2012, S. 196; *Schweizer*, Identitätsbildung und Varianten der Geschlechtsidentität in: *Schweizer/Richter-Appelt* (Hrsg.), 2012, S. 459, 476 f.).

Wie bereits gesagt, müssten erhebliche entgegenstehende Interessen vorliegen, damit eine Einschränkung des Rechts auf die geschlechtliche Identität stattfinden könnte. Solche erheblichen Interessen konnte schon das Bundesverfassungsgericht 1979 bei der Frage der nachträglichen Änderung des Geschlechtseintrages nicht erkennen. Seit dem ist die rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kategorie Geschlecht in Deutschland massiv gesunken (so auch *Adamietz* in APUZ 20-21/2012, Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung). Seit den 1950zigern wurden nach und nach fast sämtliche gesetzliche Regelungen gestrichen, in denen zwischen Männern und Frauen differenziert wurde. Eine Differenzierung zwischen Personen anhand des Geschlechts ist sowohl nach dem AGG als auch dem Art. 3 Abs. 3 GG unzulässig. Darüber hinaus ist es durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes mittlerweile möglich, dass Personen mit einem männlichen Personenstand Kinder gebären, bzw. Personen mit weiblichem Personenstand Kinder zeugen. Bereits seit 2006 können Personen, deren Vorname nach dem TSG geändert wurde, einen dem Personenstand entgegenstehenden Geschlechtseintrag im Reisepass beantragen (vgl. BT-Drucks. 16/3977).

Ein Aufrechterhalten der ausschließlichen Geschlechtskategorien „Mann“ und „Frau“ ist daher aus rechtlicher Perspektive nicht zwingend erforderlich (so auch *Adamietz* in APUZ 20-21/2012, Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung). Auch das VG Hamburg geht davon aus, dass der Begriff „Geschlecht“ dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden muss, dass auch Personen, die weder männlich noch weiblich sind erfasst werden (VG Hamburg v. 06.03.2012, StAZ 2012, 344, Rn 6).

Aus wissenschaftlicher Perspektive ist eine solche Beschränkung ebenfalls nicht mehr haltbar (vgl. u.a. Stellungnahme von Professor Dr. Stefan Hirschauer (Universität Mainz) v. 19.04.2014, Anlage 6; Stellungnahme von Professor Dr. med. habil. Volkmar Sigusch

v. 25.03.2014, Anlage 7). Sowohl aus rechtlicher als auch gesellschaftlicher Sicht bestätigt dies auch die Stellungnahme des deutschen Ethikrates (vgl. Deutscher Ethikrat, 2012, u.a. S. 177).

b.)

Dem steht auch das PStG nicht entgegen. Aus dem PStG selbst ergibt sich nicht, dass eine Festlegung in die Geschlechtskategorien „männlich“ oder „weiblich“ zu erfolgen hat. Eine verfassungskonforme Anwendung des PStG wäre also möglich (vgl. auch Deutscher Ethikrat, 2012, S. 140). In § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist lediglich festgelegt, dass eine Eintragung des Geschlechtes zu erfolgen hat. In § 22 Abs. 3 PStG ist seit dem 01.11.2013 nunmehr gesetzlich normiert, dass es Personen gibt, die nicht als männlich oder weiblich eingeordnet werden können.

Weder aus der bisherigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zum PStG noch aus der sich noch in Bearbeitung befindenden aktualisierten Fassung, lässt sich die Rechtfertigung einer Einschränkung dieses Grundrechts, durch die Limitierung auf zwei Eintragungsmöglichkeiten ableiten, denn es handelt sich hierbei lediglich um eine Verwaltungsvorschrift und nicht um ein formelles Gesetz.

Zum anderen zeigen die kurz aufeinanderfolgenden Veränderungen der Regelungen zu der „Art“ der vorgesehenen Geschlechtseintragungen in den Verwaltungsvorschriften zu dem PStG bereits deutlich, wie sehr diese Regelungen der Veränderung unterworfen sind. So wurde überhaupt erstmalig in der seit 01.08.2010 geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG festgeschrieben, dass das Geschlecht eines Kindes ausschließlich mit ›weiblich‹ oder ›männlich‹ einzutragen ist.

c)

Reine Ordnungsbelange würden zwar nicht ausreichen, um eine Einschränkung des Rechts auf die geschlechtliche Identität zu begründen, jedoch sind selbige auch nicht ersichtlich.

Bereits jetzt ist in internationalen Vereinbarungen geregelt, dass es eine als „x“ gekennzeichnete dritte Kategorie in Reisepapieren gibt (*Siebrichs FamRZ* 2013, 1180, 1184). Zwangsläufig muss auch die Regelung des § 22 Abs. 3 PStG zu der Einführung einer dritten Kategorie in Behördenformularen etc. führen (vgl. VG Hamburg v. 06.03.2012, StAZ 2012, 344 Rn 6; BT-Drucks. 17/12949 S. 20; *Siebrichs FamRZ* 2013, 1180, 1181), da ein Offenlassen alleine aus EDV-Gründen zumeist nicht möglich ist (*Siebrichs FamRZ* 2013, 1180, 1183 f.). In den internen Melderegistern der deutschen Behörden wurde daher mittlerweile ein „x“ eingeführt (vgl. Bekanntmachung über Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) im Bundesanzeiger vom 10. Juni 2013). Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeit zwar intern, zwischen Behörden möglich sein soll, jedoch in meinem offiziellen Geburtsregistereintrag und darauf beruhenden Personenstandsurkunden oder Identitätsnachweisen nicht.

Dass keine dringlichen Ordnungsbelange entgegenstehen, kann auch dadurch belegt werden, dass ein alternativer Geschlechtseintrag bereits in mehreren Staaten umgesetzt wurde und die entsprechenden Identitätsdokumente international anerkannt werden. In Australien, Neuseeland, Nepal, Indien, Pakistan und Bangladesch ist mittlerweile ein Geschlechtseintrag möglich, der von „Mann“ oder „Frau“ abweicht (*Sauer/Mittag* in APUZ 20-21/2012, Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung; Artikel zur Rechtslage in Nepal v. 01.02.2012, Anlage 8). In Australien und Neuseeland beispielsweise gibt es die Eintragungsmöglichkeiten m bzw. male, f bzw. female und x bzw. indeterminate/unspecified/intersex (Homepage der australischen Passbehörde, Anlage 9;

Mail der neuseeländischen Botschaft in Berlin v. 10.02.2014, Anlage 10) . Die „International Civil Aviation Organisation“, welche international für die Luftfahrt die Standards für Reisepässe festlegt, schreibt zum Umgang mit Geschlechtseinträgen folgendes:

*"Sex of the holder, to be specified by use of the single initial commonly used in the language of the State where the document is issued, and if translation into English, French or Spanish is necessary, followed by a dash and the capital letter F for female, M for male, or X for unspecified."* (Anlage 11)

d)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach aktuellem wissenschaftlichen und rechtlichen Erkenntnisstand die bisherige Praxis, dass der Personenstand nur die Geschlechtskategorien weiblich und männlich umfasst, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Eine ausschließliche Festlegung auf diese beiden Geschlechtskategorien wäre folglich verfassungswidrig.

### 3.

Wie bereits unter I. dargelegt, ist die vor dem gerade geschilderten Hintergrund in der Vorschrift des § 22 Abs. 3 PStG nun geregelte Möglichkeit, den Eintrag in der Eintragungskategorie Geschlecht offen zu lassen, für mich nicht akzeptabel, da dies erneut ein Unsichtbarmachen und die Manifestierung einer Leerstelle bedeuten würde. Der deutsche Ethikrat führt dazu aus: *„Die rechtliche Erfassung eines potenziellen dritten Geschlechts als 'weder-noch' erscheint nicht vertretbar. Eine solche Bezeichnung suggeriert ein rechtliches Nullum und spiegelt nicht ein Ergebnis des Prozesses der freien Entfaltung der Persönlichkeit wider“* (Schriftliche Stellungnahme der Sachverständigen zur Intersexualität für den Deutschen Ethikrat von Prof. Dr. iur. *Silja Vöneky* · und *Hans Christian Wilms*, S. 3).

Daher schlägt der Ethikrat die Möglichkeit der Eintragung einer dritten Option vor (Deutscher Ethikrat, 2012, S. 177). Ein „Offenlassen“ würde weder dem grundgesetzlichen Anspruch auf die Anerkennung der geschlechtlichen Identität entsprechen (vgl. *Theilen StAZ* 2014, 1, 3 f.), noch die Alltagsfragen der geschlechtlichen Zuordnung lösen.

### 4.

Da dies vermutlich ein nicht-alltäglicher Antrag ist, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie sich nicht in der Lage sehen über meinen Antrag zu entscheiden, gem. § 48 PStG auch eine Anordnung des Gerichtes beantragen können. Ich bitte in diesem Fall um Weiterleitung meines Antrages an das zuständige Gericht mit der Bitte, um meine Beiladung zu dem Verfahren.

Für Nachfragen Seitens des Standesamtes stehe ich gerne zur Verfügung. Da ich nur über geringes Einkommen verfüge, bitte ich um Erlass oder mögliche Herabsetzung der Verwaltungskosten, die für das Verwaltungsverfahren entstehen.

Köln, den 27.07.2014

## Anlagen:

- 1.
2. Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Thema „Intersexualität“ vom 23.02.2012
3. Beschluss des VG Hamburg v. 06.03.2012, StAZ 2012, 344
4. BT-Drucks. 16/1780 S. 31
5. BT-Drucks. 17/10489 S. 56
6. Stellungnahme von Professor Dr. Stefan Hirschauer (Universität Mainz) vom 19.04.2014
7. Stellungnahme von Professor Dr. med. habil. Volkmar Sigusch v. 25.03.2014
8. Kyle Knight, Artikel vom 01.02.2012, Artikel Dividing by Three: Nepal Recognizes a Third Gender
9. Informationen der australischen Passbehörde, Homepage zuletzt abgerufen am 27.07.2014
10. Mail der neuseeländischen Botschaft in Berlin v. 10.02.2014
11. Dokument der International Civil Aviation Organization (ICAO), S. 50 [http://www.icao.int/publications/Documents/9303\\_p1\\_v1\\_cons\\_en.pdf](http://www.icao.int/publications/Documents/9303_p1_v1_cons_en.pdf), zuletzt abgerufen am 27.07.2014

## Online-Doumente:

Alle zuletzt abgerufen am 27.07.2014

CEDAW-Schattenbericht, 2008,

abrufbar unter: [http://intersex.schattenbericht.org/public/Schattenbericht\\_CEDAW\\_2008-Intersexuelle\\_Menschen\\_e\\_V.pdf](http://intersex.schattenbericht.org/public/Schattenbericht_CEDAW_2008-Intersexuelle_Menschen_e_V.pdf)

*Degele* in: Online-Diskurs Intersexualität des deutschen Ethikrates vom 21.07.2011, abrufbar unter: <http://diskurs.ethikrat.org/2011/07/jenseits-der-rigiden-zweigeschlechtlichkeit/#more-820>

*Schweizer* in: Online-Diskurs Intersexualität des deutschen Ethikrates vom 30.06.2011, abrufbar unter: <http://diskurs.ethikrat.org/2011/06/%E2%80%9Eintersexualitat-ankennen-statt-auszuloschen/>

Stellungnahme von pro familia NRW zur Situation intersexueller Menschen vom 29.03.2014,

abrufbar unter: [http://www.profamilia.de/fileadmin/landesverband/lv\\_nordrhein-westfalen/Stellungnahme\\_Situation\\_intersexueller\\_Menschen.pdf](http://www.profamilia.de/fileadmin/landesverband/lv_nordrhein-westfalen/Stellungnahme_Situation_intersexueller_Menschen.pdf)

*Sauer/Mittag*, Geschlechtsidentität und Menschenrechte im internationalen Kontext in: APUZ 20-21/2012 (Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung), abrufbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/135448/geschlechtsidentitaet-und-menschenrechte-im-internationalen-kontext>

Adamietz, Laura, Geschlechtsidentität im deutschen Recht in: APUZ 20-21/2012 (Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung),

abrufbar unter: [http://www.bpb.de/apuz/135436/geschlechtsidentitaet-im-deutschen-recht?p=all#fr-footnodeid\\_4](http://www.bpb.de/apuz/135436/geschlechtsidentitaet-im-deutschen-recht?p=all#fr-footnodeid_4)

Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen zur Intersexualität für den Deutschen Ethikrat von Prof. Dr. iur. Silja Vöneky · Institut für Öffentliches Recht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Hans Christian Wilms · Forschungsgruppe Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

abrufbar unter: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/voenky-wilms-stellungnahme-intersexualitaet.pdf>